

Richtlinie zur Förderung des LEADER-Ansatzes im Saarland (FRL-LEADER)

vom 10. Februar 2015

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Saarland gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Art. 34-35 VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Art. 42-44 VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. VO (EU) Nr. 808/2014 nach Maßgabe des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020), dieser Förderrichtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen aus Mitteln der EU (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes - ELER) und des Landes für die Förderung der Umsetzung integrierter lokaler Entwicklungsstrategien im Rahmen des LEADER-Ansatzes.
- 1.2 Diese Richtlinie dient der Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen und des SEPL 2014-2020 (insbesondere Kapitel 8.2.9.), nach denen sich die Gewährung der Zuwendungen vorrangig richtet. Die für die Gewährung von Zuwendungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Fördergegenstände bestimmen sich nach den jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen sowie den Regelungen des SEPL 2014-2020, insbesondere Kapitel 8.2.13. Der LEADER-Ansatz wird „bottom up“ über lokale Aktionsgruppen (LAG) umgesetzt, in denen die relevanten Akteure der ländlichen Regionen vertreten sind und die ihrerseits auf Grundlage von SWOT-Analysen eigene Lokale Entwicklungsstrategien (LES) erarbeiten. Aus dem Spektrum der Fördertatbestände, die sich aus der ELER-Verordnung und den nationalen Fördergrundsätzen ergeben, wählt die LAG eigenverantwortlich die nach ihrer Ansicht besten und am ehesten förderwürdigen Vorhaben aus. Insbesondere junge Menschen

können und sollen sich auch mit innovativen Ansätzen beteiligen. Die LEADER-Förderung greift somit inhaltlich alle Sektoren einer ausgewogenen ländlichen Entwicklung auf (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Energie, integrierte ländliche Entwicklung), nutzt methodisch aber einen anderen Ansatz als die klassischen Förderinstrumente der gemeinsamen Agrarpolitik.

2.2 Im Rahmen der EU-rechtlichen Bestimmungen und der Regelungen des SEPL 2014-2020 ergeben sich die Fördergegenstände aus der jeweiligen Lokalen Entwicklungsstrategie im Sinne des Art. 33 VO (EU) Nr. 1303/2013 (LES) der LEADER-Region, in der das Vorhaben umgesetzt werden soll.

3. Ziele und Indikatoren

Ausgehend von der sozio-ökonomischen Analyse für den SEPL 2014-2020 ist es Ziel der Förderung, mit der Umsetzung integrierter lokaler Entwicklungsstrategien bei umfassender Einbeziehung regionaler Akteure einen möglichst großen Beitrag zum erfolgreichen Umgang mit den spezifischen Entwicklungs Herausforderungen in den ländlichen Gebieten des Saarlandes zu leisten. Diese Vorgehensweise gewährleistet einen Mehrwert gegenüber nicht abgestimmten Einzelvorhaben. LEADER stellt einen modellhaften, methodischen und innovativen Ansatz der Regionalentwicklung dar, der es Menschen vor Ort ermöglicht, regionale Prozesse selbst mit zu gestalten und mitzubestimmen. So kann das Potential einer Region besser für deren Entwicklung genutzt werden.

Als Indikatoren kommen zur Anwendung:

- Zahl der ausgewählten LAGen,
- Zahl der von den LAGen abgedeckten Personen,
- Öffentliche Ausgaben.

Weitere spezifische Indikatoren werden von den LAGen in den jeweiligen LES festgelegt.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Kapiteln 4, 5, 7 und 11 des SEPL 2014-2020 wird verwiesen.

4. Zuwendungsempfänger

Es gelten die jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Kapitel 8.2.9 des SEPL 2014-2020..

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Gefördert werden nur Vorhaben, die von der jeweiligen Lokalen Aktionsgruppe gemäß Art. 42 VO (EU) Nr. 1305/2013 (LAG), in deren Gebiet das Vorhaben umgesetzt werden soll, nach Art. 34 Abs. 3 Buchstabe f) VO (EU) Nr. 1303/2013 zur Förderung ausgewählt wurden.

5.2 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann hiervon in Einzelfällen Ausnahmen zulassen (siehe Nr. 8.3).

Als Beginn des Vorhabens gelten:

- der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wurde oder
- der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Ausführung des zu fördernden Vorhabens.

Bei baulichen Vorhaben gelten die Durchführung fachlich erforderlicher Voruntersuchungen, sowie die Planung und der Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

5.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die mögliche Zuwendung einen Betrag in Höhe von 5.000 € nicht unterschreitet (Bagatellgrenze).

5.4 Das Vorhaben, für welches eine Zuwendung beantragt wird, muss der Lokale Entwicklungsstrategie (LES) der jeweiligen LEADER-Region entsprechen.

5.5 Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, erhalten keine Zuwendung.

5.6 Zusätzlich gelten die jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des SEPL 2014-2020. Für Vorhaben, die inhaltlich einer anderen Maßnahme des SEPL 2014-2020 zuordenbar sind, gelten zusätzlich die Zuwendungsvoraussetzungen der anderen Maßnahme.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss/Zuweisung zur Projektförderung gewährt.

6.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung nach Kapitel 8.2.9.3.2. des SEPL 2014-2020 als Unterstützung für laufende Kosten der LAG wird als Festbetragsfinanzierung nach Pauschalbeträgen gewährt.

Die übrigen Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt.

6.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Für Umfang und Höhe der Zuwendung sind vorrangig die EU-rechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des SEPL 2014-2020 maßgebend. In deren Rahmen gilt Folgendes:

6.3.1 Die Zuwendung nach Kapitel 8.2.9.3.2. des SEPL 2014-2020 als Unterstützung für laufende Kosten der LAG beträgt abschließend bis zu 70.000 € je LAG bzw. LEADER-Region und Jahr. Die Zuwendung kann für mehrere Jahre, jedoch nach Jahren getrennt, in einem Zuwendungsbescheid gewährt werden. Die tatsächliche Höhe der Pauschalförderung bestimmt sich nach der finanziellen Obergrenze gemäß Art. 35 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 und der diesbezüglichen Festlegung der LAG in der jeweiligen LES. Dabei bleiben die Kosten der vorbereitenden Unterstützung unberücksichtigt.

Für die Höhe der übrigen Zuwendungen gelten die jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des SEPL 2014-2020.

6.3.2 Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten die nachgewiesenen projektbezogenen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes bei einer sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der Vorhaben entstehen und zur Erreichung des Zuwendungszweckes erforderlich sind. Die nach den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für die Landesverwaltung, insbesondere das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, geltenden Bestimmungen (z.B. hinsichtlich Reisekosten, Bewirtung, Personalkosten, Beschaffungswesen) gelten für die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben analog. Eine Besserstellung des Zuwendungsempfängers im Vergleich zur Landesverwaltung ist auszuschließen.

Mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen, insbesondere öffentlich-rechtliche Zuwendungen, sind von diesen zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen, sofern nicht in Nr. 6.3.6 etwas anderes bestimmt ist.

6.3.3 Abweichend von Nr. 1.5 BNBEST-Bau werden Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen bei Hochbauvorhaben mit einem Anteil von bis zu 23 v.H. des Betrags der zuwendungsfähigen Bauausgaben berücksichtigt.

6.3.4 Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig, es sei denn, der Antragsteller weist durch Vorlage einer Bestätigung der Finanzbehörden nach, dass er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6.3.5 Eigene Arbeitsleistungen öffentlich-rechtlicher Zuwendungsempfänger, der LAG - mit Ausnahme bezahlter Mitarbeiter der LAG - sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können in Höhe von 75 v.H. der vom Ministerium der Finanzen und Europa festgelegten „Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst“ (durchschnittliches Jahresgehalt ohne Zuschläge und Nebenkosten geteilt durch durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Anwendung findet der zum Zeitpunkt der Erbringung der Eigenarbeitsleistung geltende Pauschbetrag für den einfachen Dienst (derzeit 11,67 € je Stunde).

Eigenleistungen können anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Eigenarbeitsleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und dem jeweiligen Einzelprojekt zuzuordnen sein,
- b) die Eigenarbeitsleistungen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung der geförderten Vorhaben stehen,
- c) anrechenbare Eigenarbeitsleistungen (eigener Personaleinsatz) müssen alternativ auch als zuwendungsfähige Fremdleistungen (Ausgaben) anerkannt werden können, wobei der Einsatz eigenen Personals wirtschaftlicher sein muss als die Fremdvergabe,
- d) vom Zuwendungsempfänger sind Listen zu führen, die Auskunft über die Art der erbrachten Leistung, Ausführungstag, Namen des Ausführenden sowie dessen Unterschrift geben. Zusätzlich sind die Listen durch den Zuwendungsempfänger oder dessen Vertreter, wie z. B. Ortsvorsteher, zu bestätigen.
- e) Die Summe der Zuwendungen darf die Summe der tatsächlichen zuwendungsfähigen (baren) Ausgaben im haushaltsrechtlichen Sinne nicht überschreiten.
- f) Arbeitsleistungen gelten nur dann als Eigenarbeitsleistungen, wenn sie durch den Zuwendungsempfänger, dessen Mitglieder oder in das Vorhaben durch besondere schriftliche Vereinbarung eingebundene Kooperationspartner und deren Mitglieder erbracht werden.

6.3.6 Zuwendungen bzw. Spenden, gleich welcher Art und Form einschließlich Sach- und Arbeitsleistungen, die eine Gebietskörperschaft, eine Kirchengemeinde, eine LAG oder ein Verein, der den Status der Gemeinnützigkeit erfüllt, von einer nicht öffentlich-rechtlichen Stelle zur Durchführung des Vorhabens, für das auch eine Zuwendung nach dieser Richtlinie beantragt wurde, erhält, führen nicht zur Reduzierung der Zuwendung oder der zuwendungsfähigen Ausgaben nach dieser Richtlinie, sondern gelten als Eigenmittel des Zuwendungsempfängers. Bei Kirchengemeinden gelten auch die vom zuständigen Bistum bzw. von der zuständigen Landeskirche zur Verfügung gestellten Mittel als Eigenmittel der Kirchengemeinde.

Die Summe der Eigenmittel und aller Zuwendungen darf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben nicht übersteigen und die jeweils geltenden Fördersätze nicht überschreiten.

6.4 Abstimmung mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination von nach dieser Richtlinie gewährten Mitteln mit anderen Fördermitteln ist nur möglich, wenn sich diese auf unterschiedliche Bereiche (Fördergegenstände, Ausgaben) des Vorhabens beziehen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Überschreiten die Ausgaben einzelner Teilbereiche des Vorhabens den der Bewilligung zugrunde liegenden Betrag, so kann dies durch Ausgabeneinsparungen in anderen Teilbereichen ausgeglichen werden. Dies gilt nur dann, wenn dadurch die fachgerechte Durchführung des Gesamtvorhabens im vollen der Bewilligung zugrunde liegenden Umfang nicht beeinträchtigt wird.

- 7.2 Können nicht durch den Zuwendungsempfänger zu vertretende Ausgabensteigerungen in einzelnen Teilbereichen des Vorhabens nicht durch Einsparungen in anderen Teilbereichen ausgeglichen werden, so kann mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Umsetzung einzelner Teilbereiche verzichtet werden, soweit hiergegen keine fachlichen Bedenken bestehen und der Zuwendungszweck insgesamt erreicht wird.
- 7.3 Die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn ein Teilbereich des Vorhabens ohne Zustimmung nach Nr. 7.2 nicht ausgeführt wird. Bei Verfehlung des Zuwendungszwecks in Folge der Nichtumsetzung eines Teilbereichs wird der Zuwendungsbescheid vollständig mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen.
- 7.4 Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.
- 7.5 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, jede bauliche und sonstige Veränderung an dem geförderten Objekt vorab von der Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen. Werden innerhalb dieses Zeitraumes ohne diese Genehmigung andere Vorhaben an dem geförderten Objekt durchgeführt, kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.
- 7.6 Mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Datum der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger, dem Zuwendungszweck entsprechend einzusetzen. Ist ein zweckentsprechender Einsatz nicht mehr möglich, so ist der Restwert dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz anteilig zu erstatten.
- 7.7 Bei einer Übertragung des Eigentums an
- dem geförderten Objekt innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz oder
 - geförderten technischen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Maschinen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, gerechnet vom Datum der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger, müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden. Die Übertragung des Eigentums ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende Verpflichtung des Neueigentümers, so kann der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung und zum Wertausgleich verpflichtet werden.
- 7.8 Das Vorhaben ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes zu vollenden. Der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung erlischt, wenn deren Abruf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt. Hiervon ausgenommen sind
- Sicherheitseinbehalte sowie

- Zuwendungen, die wegen ihrer Höhe nur in einer Summe nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden.

Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag um grundsätzlich bis zu einem Jahr verlängern.

7.9 Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

7.10 Auf die Gewährung der Zuwendung ist im Rahmen der Vorhabendurchführung hinzuweisen. Der Zuwendungsbescheid kann hierzu weitere Bestimmungen enthalten. Dabei sind die Publizitätsvorgaben der Art. 115 - 117 VO (EU) Nr. 1303/2013 einschließlich Anhang XII und Art. 13 VO (EU) Nr. 808/2014 einschließlich Anhang III einzuhalten. Wird ein Vorhaben ganz oder teilweise aus Mitteln des Bundes finanziert, ist hierauf ebenfalls hinzuweisen.

Bei den Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist daneben auch eine Verwendung des Landessignets des saarländischen Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz mit einzubeziehen.

7.11 Die Zuwendungsbestimmungen nach dem SEPL 2014-2020 bleiben unberührt.

7.12 Hinsichtlich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie der Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gelten die entsprechenden EU-rechtlichen Bestimmungen sowie ergänzend die §§ 48 - 49a SVwVfG und die Nr. 8 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO.

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- der Zweck der Zuwendung nicht mehr, nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann,
- das Ergebnis der Vorhabendurchführung nicht den fachlichen Anforderungen der Bewilligungsbehörde entspricht,
- im Falle einer Förderung nach Kapitel 8.2.9.3.2. des SEPL 2014-2020 die finanzielle Obergrenze von 25% der im Rahmen der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie tatsächlich anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben ohne die Kosten der vorbereitenden Unterstützung nach Art. 35 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 überschritten wird.

8. Verfahren

8.1 Auswahlverfahren

8.1.1 Die LAG arbeitet nach Art. 34 Abs. 3 Buchstabe b) und d) VO (EU) Nr. 1303/2013 ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren auf Basis eines Punktesystems aus und legt die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben (Auswahlkriterien) fest. Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

müssen zudem den Anforderungen des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 f. genügen. Dabei sind quantifizierte Mindestanforderungen an die Vorhaben festzulegen. Auswahlverfahren und Auswahlkriterien müssen für alle Vorhaben, mit Ausnahme der Vorhaben der LAG selbst, gleichermaßen zur Anwendung kommen.

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien werden dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Kenntnis gegeben und müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden.

8.1.2 Die LAG führt das Auswahlverfahren nach Art. 34 Abs. 3 Buchstaben e) - f) VO (EU) Nr. 1303/2013 durch, dokumentiert dieses und leitet die danach zur Förderung ausgewählten Vorhaben an die Bewilligungsbehörde weiter.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens muss mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden.

8.2 Antragsverfahren

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens nach Art. 34 Abs. 3 Buchstaben e) - f) VO (EU) Nr. 1303/2013 durch die LAG wird der vollständige Zuwendungsantrag unter Verwendung der Vordrucke nach Anlage 1 (für Förderungen nach Kapitel 8.2.9.3.3. des SEPL 2014-2020 zur vorbereitenden Unterstützung Anlage 3) beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz –Referat A/4- eingereicht. Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung zu stellen.

Dem Antrag sind die Bewertung und die dokumentierte Auswahlentscheidung der LAG, Projektunterlagen wie z. B. Pläne, eine Projektbeschreibung und eine Kostenberechnung nach DIN 276 bzw. Kostenvoranschläge bzw. Angebote beizufügen. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des zu fördernden Objektes, so ist eine entsprechende Vollmacht des Eigentümers zur Durchführung der Vorhaben beizufügen. Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann vom Antragsteller neben diesem Antrag die Vorlage weiterer Unterlagen sowie Stellungnahmen Dritter verlangen. Bei Vorhaben nach Kapitel 8.2.9.3.1 des SEPL 2014-2020, die einer Standardmaßnahme im SEPL 2014-2020 zuordenbar sind, können insbesondere die für diese Standardmaßnahme vorgesehenen Unterlagen angefordert werden. Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann die Antragsunterlagen zur Beurteilung an sachverständige Dritte weiterleiten.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz entscheidet über den Zuwendungsantrag durch schriftlichen Bescheid.

8.3 Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag für Vorhaben, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag, ggf. incl. Auswahlentscheidung und Bewertung der LAG, vorliegt, aus dem das geplante Vorhaben ersichtlich ist, keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der Zu-

stimmung bestehen und auch sonst keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die etwaige spätere Gewährung einer Zuwendung sprechen könnten.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn hat schriftlich zu erfolgen. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

Bei Förderungen nach 8.2.9.3.3. des SEPL 2014-2020 zur vorbereitenden Unterstützung kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bereits erteilt werden, wenn eine Anerkennung nach Art. 33 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 grundsätzlich möglich erscheint.

Bei Förderungen nach Kapitel 8.2.9.3.2. des SEPL 2014-2020 als Unterstützung für laufende Kosten der Lokalen Aktionsgruppe gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit der Auswahl und Anerkennung der LAG nach Art. 33 Abs. 3 und 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 für die gesamte Förderperiode als erteilt.

Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn besteht nicht.

8.4 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Referat A/4. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Abschluss des Antrags- und Auswahlverfahrens entsprechend der festgelegten Förderrangfolge.

8.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

8.5.1 Zuwendungen von weniger als 10.000 € werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

8.5.2 Teilzahlungen erfolgen nur auf der Grundlage von geprüften Zwischenverwendungsnachweisen mit Belegen. Eine Teilzahlung erfolgt jedoch nur, wenn der mögliche Auszahlungsbetrag mindestens 1.000 € beträgt.

8.6 Verwendungsnachweisverfahren

8.6.1 Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Vordruckes nach Anlage 2 in einfacher Ausfertigung über die LAG bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen bzw. den Verwendungsnachweis um weitere Angaben erweitern. Bei Vorhaben nach Kapitel 8.2.9.3.1. des SEPL 2014-2020, die einer Standardmaßnahme im SEPL 2014-2020 zuordenbar sind, können insbesondere die für diese Standardmaßnahme vorgesehenen Unterlagen angefordert werden. Bei Vorhaben nach Kapitel 8.2.9.3.2. des SEPL 2014-2020 zur Unterstützung für laufende Kosten der LAG genügt ein einfacher Verwendungsnachweis, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind, besteht.

8.6.2 Wird der Zuwendungszweck nicht in dem Haushaltsjahr erfüllt, in dem die Zuwendung gewährt wurde, ist bis spätestens 30. April des folgenden Jahres ein Zwischenverwendungsnachweis im Sinne der Nr. 6.1 Satz 2 und 3 ANBest-P bzw. Nr. 6.1 Satz 2 ANBest-P-GK vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann auf die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises verzichten. Sie kann jedoch auch die Ergänzung des Zwischenverwendungsnachweises durch Belege im Sinne der Nr. 6.4 ANBest-P im Original oder in Kopie (bei Gebietskörperschaften) verlangen. Die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises kann gegebenenfalls durch die Vorlage des Schlussverwendungsnachweises ersetzt werden. Im Übrigen findet Nr. 8.6.1 sinngemäß Anwendung.

8.6.3 Verwendungsnachweis und etwaige Zwischenverwendungsnachweise sind von der LAG auf Vollständigkeit zu prüfen. Eine Weitergabe an die Bewilligungsbehörde soll nur bei Vollständigkeit erfolgen. Fehlende Unterlagen werden von der LAG nachgefordert.

Die Prüfung der LAG beinhaltet zudem die Erreichung des Zuwendungszweckes, die Erfüllung der Erwartungen, die zur Förderung geführt haben und die Einhaltung der von der LAG gemachten Vorgaben. Die LAG dokumentiert ihre Prüfung und deren Ergebnis und leitet diese Dokumentation mit dem Verwendungsnachweis bzw. Zwischenverwendungsnachweis an die Bewilligungsbehörde weiter.

8.6.4 Bei im Rahmen der Vorhabendurchführung vom Zuwendungsempfänger vergebenen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in Richtlinie 2004/18/EG bzw. in Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) unterschreitet, erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle der Verwendungsnachweise (Verwendungsnachweisprüfung) nur eine cursorische Prüfung der Einhaltung der Vergabebestimmungen. Geprüft wird dabei nur die Einhaltung der grundsätzlichen Regelungen. Eine weitergehende Prüfung erfolgt in diesen Fällen bei Vorhaben, die zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wurden.

8.6.5 Es gelten vorrangig die EU-rechtlichen Bestimmungen zur Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle der Zahlungsanträge (Verwendungsnachweise).

8.7 Abrechnungsverfahren

8.7.1 Übersteigen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzten Betrag, so bleibt die Zuwendung unverändert.

8.7.2 Unterschreiten die nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde festgestellten tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag, so wird die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P / ANBest-P-GK dem sich aus dem Zuwendungsbe-

scheid ergebenden Fördersatz entsprechend festgesetzt. Nr. 2.3 ANBest-P / ANBest-P-GK findet keine Anwendung.

8.7.3 Das Zuwendungsverfahren wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises von der Bewilligungsbehörde durch die Schlusszahlung abgerechnet und abgeschlossen, sofern in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist.

Ein gesonderter Abrechnungsbescheid ergeht nur,

- wenn nach §§ 48, 49 und 49a SVwVfG bzw. Nr. 8 VV zu § 44 LHO / VV-P-GK zu § 44 LHO i.V.m. Nr. 8 ANBest-P / ANBest-P-GK weitere Verfahrensschritte notwendig sind oder
- wenn das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde bezüglich der Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben von den diesbezüglichen Angaben des Zuwendungsempfängers im Verwendungsnachweis abweicht.

8.7.4 Das Recht auf Rückforderung ausgezahlter Mittel aufgrund von Prüfungen durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, den Rechnungshof des Saarlandes, den Europäischen Rechnungshof oder der Prüfungseinrichtungen der EU bzw. nach EU-Recht bleibt auch nach Abschluss der Vorhaben unberührt.

Die vorgenannten Einrichtungen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

8.7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten vorrangig die einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen und darüber hinaus die VV / VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

gez

Reinhold Jost